

wurfe nicht freigesprochen werden kann, daß er unter dem Drucke der allgemeinen Verhältnisse in kirchenpolitischer Hinsicht den Regierungen . . ., auf deren Hilfe er rechnete, nicht unbedenkliche Zugeständnisse machte" ¹, wahrscheinlich den Ausschlag gegeben ². Julius war jedoch vorsichtig und gerecht genug, volle Neutralität zu wahren, was man der Berner Regierung nicht nachrühmen kann; sein Breve an die drei Richter des Revisionsprozesses hätte zu einem Freispruch der Dominikaner führen müssen, wenn es beobachtet worden wäre.

15. Der großzügige Revisionsprozeß.

Der am 2. Mai 1509 begonnene Revisionsprozeß wurde unter dem schneidigen Vorsitz des Bischofs von Castelli gemäß dem Wunsche des Stadtmagistrats in kürzester Zeit, innerhalb 21 Tagen, zu Ende geführt, wobei Jezer einmal, die Väter zweimal verhört wurden ³.

Nach welcher Methode? „Die vier Mönch wurden strenger gestreckt und ihr Vergichten eigentlich aufgeschrieben.“ ⁴ Daß im Revisionsverfahren die Folter angewandt wurde, ist auch sonst aus unverdächtigste bezeugt; im ersten Kapitel des vierten Teils vom Defensorium, welches die Überschrift trägt: *Papa causae dat examinatores, qui rem strictius perquirunt* heißt es: Achilles Grassi, episcopus Castellae, auditor rotae perspicacissimus . . . una cum reverendissimis domino Aimone de Montefalcone, Lausannensi ac domino Matthaeo Schinder[!], Valesii episcopis, . . . causam suscipiunt, tortura, variis quoque mediis singula strictius perquirentes. Das irreführende Schweigen der letzten Protokolle über die Folterung berechtigt also keineswegs zur Annahme, die Väter hätten nun „frei“ bekannt, zumal auch schon in den früheren und sorgfältigeren Protokollen über Jezers Verhöre vom 20. November 1507 und vom 5. und 7. Februar 1508 die angewandte Tortur zweimal gar nicht, einmal nur verblümt erwähnt wird ⁵. In Hexenprozessen gar nichts Überraschendes! Wird doch in der denkwürdigen päpstlichen Instruktion für die Richter vom Jahre 1635 ausdrücklich das Gebot eingeschärft, in den Akten die verhängte Folterung anzugeben.

Daß den Dominikanern ihre letzten „Geständnisse“ nicht zur Last gelegt werden dürfen, geht auch aus folgendem hervor. Beim letzten Verhör am

¹ Pastor, Geschichte der Päpste III 692.

² Vgl. Rettig, Archiv 287; Paulus, Justizmord 98 f und Sted, Jezerprozeß 83.

³ Jezer (Quell. 414—424); die Väter (Quell. 425—494 506—511 u. 514—516).

⁴ Ein schön bew. Lieb, letzte Seite.

⁵ Vgl. Quell. 26 und Ansh. 131; Quell. 47 und Def. III 11; Quell. 43; Ansh. 134; Def. III 9 und Von den vier k. L. ⁶.

18. bzw. 19. Mai hatten die „vier Armen“¹ nichts anderes zu tun, als die beim ersten aufgeschriebenen „Bekanntnisse“, welche „Wort für Wort mit lauter und deutlicher Stimme vorgelesen wurden“, eidlich zu bestätigen, was sie auch taten². Es ist aber eine große Frage, ob die Unglücklichen, welche mit ihrem Verteidiger die letzte Hoffnung vergebens auf den Papst gesetzt hatten³, infolge der Kerkerhaft, Folterqualen und Seelenleiden nicht zu schwach und gebrochen waren, um der Verhandlung halbwegs folgen zu können. Nach den Protokollen muß man dies wenigstens annehmen. Henrico procuratori, lautet es an einer Stelle⁴, omnia per eum prius confessata lecta et perlecta alta et intelligibili voce et per eum, ut apparuit, intellecta fuerunt. . . Ähnlich heißt es vom Lesemeister, vom Prior und vom Subprior⁵, und immer steht das vielsagende ut apparuit dabei, eine Wendung, welche zwar die Zweifel am vollen Bewußtsein der Gemarterten zerstreuen soll, solche aber beim Denkenden erst recht hervorruft; denn ohne vorausgegangene Folter hätte sie keinen Sinn. Wurden die niedergeschriebenen „Geständnisse“ vielleicht deshalb so laut vorgelesen, weil die „armen“ Gequälten nicht mehr recht hörten? Allem Anschein nach, zumal in den umfangreicheren Protokollen über die ersten Verhöre des Revisionsprozesses nicht ein einziges Mal hervor- gehoben wird, daß die Geständnisse „laut“ vorgelesen und „offenbar“ verstanden worden sind⁶.

Der Subprior „Franz Ueltschi . . . antwortet“ beim Verhör vom 14. Mai „auf die Frage, ob er in den Verhören der Bischöfe von Lausanne und Sitten die Wahrheit gesagt habe . . ., bei der ersten Vernehmung [ohne Folter] habe er die Wahrheit gesagt; aber bei den übrigen Verhören habe er aus Furcht vor Tortur sich schuldig bekannt. Auf die Frage, ob er glaube, daß die andern drei Angeklagten, nämlich der Prior, Doktor Stephan und der Schaffner, den Jezerhandel . . . durchschauten, antwortet er, von ihrem Tun und Treiben wisse er nichts; aber er selber sei unschuldig. . . Da riefen ihn die Offiziale der Bischöfe von Lausanne und Sitten, Baptista de Aycardis und Johann Grand, beiseite und sprachen eine Weile vertraulich mit ihm [— drohten, offenbar . . . mit Wiederholung der Tortur, wenn er nicht bekenne⁷]. Hierauf kehrte der Angeklagte zu den Richtern zurück, ließ sich auf die Knie nieder und sagte, er wolle die reine Wahrheit sagen und bitte sie um Verzeihung und Barmherzigkeit; er habe die ‚Wahr-

¹ Lorenz Uffkircher (Sybers Nachfolger) in einem Schreiben an Bern vom 11. April 1509 (Quell. 655).

² Vgl. Quell. 508 509 514 u. 515.

³ Vgl. ebd. 326.

⁴ Ebd. 509 f.

⁵ Ebd. 508 514 u. 515.

⁶ Vgl. ebd. 426 ff 440 ff 452 ff 479 481.

⁷ So Sted. Ebd. 479 A. 1.

heit' aus Scham nicht offenbaren wollen, werde sie aber jetzt ganz enthüllen. Er wurde nun von den [Gerichts-] Herren ermahnt, er solle seine früheren Aussagen vor dem Bischof von Lausanne und Sitten, die vorgelesen wurden, soweit sie wahr wären, bestätigen, soweit aber falsch, zurücknehmen. Es wurde ihm nun zuerst sein [erpreßtes] Geständnis vom 21. August 1508 vorgelesen¹, dann die „Bergichte“ vom 23. und 26. August und vom 1. und 5. September, welche er mitsamt dem Spuk vom „feuerspeienden Geist“ und der Zitierung von „Teufeln, welche in Hundesgestalt . . . in Jekers Zelle kamen“, „von neuem bestätigte“². In derselben großzügigen Weise wurden Uetschis Leidensgenossen verhört³.

Trotz alledem erweckt Dr Bossert⁴ den Anschein, als hätten die Dominikaner sich ohne ernststen Widerstand schuldig bekannt.

„Es ist geradezu unbegreiflich“, schreibt er, „daß die vier unglücklichen Dominikaner keinen Versuch [!] machen, auch unter Folterqualen ihre Unschuld zu behaupten oder die durch die Folter erpreßten Geständnisse zu widerrufen und lieber zu sterben als mit einer Unwahrheit in die Ewigkeit einzugehen. Unzählige Opfer der Inquisition, oft arme Leute, haben unter der Folter trotz aller Bearbeitung durch die Richter am Bekenntnisse festgehalten; andere sind wohl zeitweilig unter den entsetzlichen Schmerzen mürbe geworden und haben zugestanden, was man ihnen abpreßte, aber wie viele arme Frauen, die z. B. der Häresie beschuldigt waren, haben alsbald alle ihre Geständnisse widerrufen, als sie vom Aufzuge loskamen; und die vier obersten Mönche des Predigerklosters zu Bern schwiegen!“

Nun, wir haben gesehen, wie wacker sich „die Armen“ verhalten haben! Wer ist im Stande, zu sagen, daß er bei der Wahl zwischen „Bekennen“ oder endlosem Martyrium längeren Widerstand geleistet hätte?

Warum soll man nun den letzten Aussagen der Mönche mehr Wert beilegen als den ersten eidlichen? Vielleicht weil sie „ungezwungen“ sind oder weil sie glaubhafter erscheinen?

Zum Vorsitzenden des Richterkollegiums war kaum jemand weniger geeignet als Achilles de Grassis. Er war zwar ein bejahrter, erfahrener, „hochgelehrter, treff[en]licher Mann“⁵ und stand im Rufe eines „auditor rotae perspicacissimus“⁶. Papst Julius würdte „den Bischof von Castelli“, wie er selber der Berner Regierung am „letzten Juni 1509“ schrieb, „in so wichtiger Angelegenheit [auch gewiß] nicht [nach Bern] geschickt haben, hätte er denselben nicht gelehrt und unbestechlich genug befunden, um den Prozeß

¹ Quell. 478 f.

² Bgl. ebd. 479 u. 481, 480 u. 481; ferner ebd. 160 (Anlagepunkt 8) 298 303 306 307 u. 324.

³ Bgl. ebd. 426 ff 440 ff u. 452 ff.

⁴ Theol. Literaturzeitung 1902, Sp. 502-

⁵ Ansh. 153.

⁶ Def. IV 1; vgl. Breve des Papstes vom 1. März 1509 (Quell. 409).

befriedigend zu beendigen“¹; aber er täuschte sich in seinen Erwartungen. Das Lob, welches die Berner Regierung dem Bischof von Castelli wegen seiner Prozeßführung ausstellt: er habe „weder nach rechts noch nach links geneigt“², reizt zum Lachen. „Sprach“ doch Achilles nach Anshelm³ „vorn Bischof von Laufanne: Les freres toti quanti sunt pultroni et ecclesiae sanctae devoratores“ (Die Mönche sind allesamt Laugenichtse und Ausbeuter der Kirche) — allerdings wohl eine später erfundene, tendenziöse, von Samuel Fischer bezeichnenderweise gesperrte Anekdote, von der weder Murner noch Schilling noch ein Dominikaner etwas weiß. Wäre sie wahr, so würde sie die „Unparteilichkeit“ des verwekligten Legaten, welcher später als „vornehmer Kardinal, wie man sagt, von seiner Söhne und Kinder wegen nit Pappf worden“⁴, eigenartig beleuchten. Für den päpstlichen Diplomaten, welcher, ohne einstweilen einen bestimmten Bescheid erhalten zu haben, mitten unter den Verhandlungen (am 13. Mai) von den eidgenössischen Gesandten zu Bern „Hilfe zu Schirm und Handhabung . . . des römischen Stuhles“ begehrte⁵, lag gewiß die Gefahr nahe, „der Stadt Bern sich willfährig zu zeigen“⁶. Welche Antwort hätte wohl Achilles am 13. Juni von der Berner Regierung erhalten, wenn er ihre Forderungen nicht vollauf erfüllt hätte?

Von einer „Revision“ im wahren Sinne des Wortes kann keine Rede sein. Die Richter hätten zufolge der Weisung des Papstes „etwaige Mängel ausbessern“ sollen, statt dessen haben sie neue hinzugefügt. Früher waren den „armen“ Vätern wenigstens Statisten als Verteidiger gegönnt worden; jetzt aber stand ihnen nicht einmal ein teilnahmsvoller Zuhörer mehr zur Seite, obwohl gleich am Anfang des Revisionsprozesses „ehrwürdige Dominikanermönche, der [neue Berner] Prior Hans Orthnant und der [neue] Lesemeister Georg Sellatoris . . . vor den Richtern . . . erschienen und insändig baten, es möchte einigen ihrer Ordensbrüder oder [!] andern Personen, welche zur Verteidigung der . . . Angeklagten [nach Bern] kommen wollten, ein sicheres Geleite gewährt werden“⁷; obwohl Paul Hug zu „Ulm“, der vom Provinzial aufgestellte „Prokurator der gefangenen Brüder“, in einem Gesuch an den „Bischof von Castelli“ vom „6. April“ dieselbe Bitte ausgesprochen und eigens darauf aufmerksam gemacht hatte, wie „notwendig den rechtsunerfahrenen Vätern der Beistand und der Rat gelehrter Männer sei“⁸. Dem Vikar wurde in einer „unbesiegelten“ Zuschrift geantwortet:

„Die Gerichtsherrn sind bereit, alle herbeikommenden Verteidiger der . . . Angeklagten zuzulassen und anzuhören: Wenn aber einer oder mehrere derselben . . . als

¹ Quell. 647; vgl. ebd. 409. ² Ebd. 645. ³ Chron. 154.

⁴ Ansh. 153. ⁵ Ebd. 183. ⁶ Vgl. Paulus, Justizmord 99.

⁷ Quell. 411 (Ansh. 155); vgl. auch Quell. 535. ⁸ Ebd. 412; vgl. ebd. 644.

mitschuldig befunden werden, so wird gegen sie auf gleiche Weise vorgegangen wie gegen die verhafteten Angeklagten.“¹

Bei solchen Drohungen kam unter gegebenen Umständen begreiflicherweise niemand, weder Dr Jakob noch Heingmann², geschweige denn der schwer verdächtige Hug, welche alle drei vom „Prior“ und vom „Schaffner“ am „5. Mai 1509“ ausdrücklich wieder „als Verteidiger begehrt“ worden waren³. Um jedoch den vollen Schein des Rechts zu wahren, „forderten“ die Richter am „19. Mai“ — fünf Tage vor der Urteilsverkündung — „die [drei] genannten Hauptverteidiger der Angeklagten und andere . . . öffentlich auf, innerhalb drei Tage vor ihnen . . . zu erscheinen und vorzubringen, was ihnen zur Entlastung der Angeeschuldigten geeignet dünke. . .“⁴ Der reinste Hohn! Denn bis in einer Zeit ohne Telegraphie und Eisenbahnverkehr Jakob in Straßburg und Paulus in Ulm⁵ etwas von dieser Vorladung erfuhren, waren jedenfalls die „drei Tage“ schon verstrichen. War es dem „unparteiischen“ Gerichtshof wirklich darum zu tun, einen Verteidiger zu hören, warum stellten sie — trotz des erneuerten Bittgesuchs des Vikars vom „17.“ Mai⁶ — niemand einen Geleitsbrief aus?

Die ersten, durchaus glaubwürdigen und zum größten Teil beweisbaren eidlichen Aussagen der Väter nachzuprüfen, fiel den befangenen „Prozeßtreibern“ jetzt noch weniger ein als früher. Das Zeugenverhör des Revisionsprozesses war unergleichlich tendenziöser und großzügiger. Früher wurden 32 Personen vernommen, jetzt nur 13, darunter vier zum zweitenmal. Aber selbst dieses Zeugenverhör spricht ebenso wie die zwei früheren „überwiegend zu Gunsten der Väter und zu Ungunsten Zehers“⁷. Man erinnere sich nur an die Aussage des Kaufmanns Grasswyl, wonach Zehers Erzählung über die „erlauchte“ Verschwörung in der Kapelle nichts anderes als ein wissenschaftlicher Meineid ist!⁸

Ganz am Schluß statt gleich am Anfang, am „22. Mai“, fand auch eine Besichtigung des Dominikanerklosters statt. Da fanden die strengen Herren noch „im Schlassaal das Bild, vor welchem zur Nachtzeit wiederholt die Kerzen brannten“, und in der Küche — „die rote Hostie“, welche die Väter „in den Ofen geworfen“ haben sollten, und die „himmlische“ Kerze. In Zehers „Stüblein“ war noch die „zerbrochene Fensterscheibe“ zu sehen, welche der „Subprior“ eingeworfen haben soll, als er mit einer „Kanne“

¹ Quell. 412 f; vgl. Quell. 643.

² Derselbe hatte schon am Ende des Hauptprozesses im Anschluß an seinen ausdrücklichen Protest de nullitate omnium actorum et totius processus huius cause empört erklärt, er wolle in dieser Sache nicht mehr verteidigen (Quell. 325).

³ Quell. 425.

⁴ Ebd. 424 f.

⁵ Vgl. ebd. 518.

⁶ Vgl. ebd. 643 f.

⁷ Steff, Quell. XLIX.

⁸ Vgl. S. 25 f.

nach Zeher „warf“¹. „Die Gucklöcher“ dagegen waren abgeändert, die blutigen Kreuziegel, der fünfarmige Leuchter und „die Krone mit dem angehefteten Flachshaar“ „von Paulus Hug verbrannt worden“². In den Augen der Richter natürlich schlagende Schuldbeweise! Warum hätten aber die Dominikaner die traurigen Erinnerungszeichen und „Reliquien“ aufbewahren sollen? Etwa für den Spott der Mit- und Nachwelt? Nur „weil wegen der Neuheit der [bekannt gewordenen] Vorgänge [im Kloster] unter dem Volke große Aufregung herrschte und die Väter feindliche Angriffe befürchteten, ließen sie die Krone mit samt dem Flachshaar und dem fünfarmigen Leuchter verbrennen“ (Vatter³).

16. Geheime und öffentliche Verlesung der Urteilsbegründung.

„Achill“ „tat — an den Rat ein' Bitt'
 (Die wollt' ihn' aber g'fallen nit):
 Daß sie nit an ihn b'gehren soltten
 Und auch nit gar erfordern wollten
 Ihr Confessat und ihr Vergicht . . .
 Der von Losan [und] der von Sitten
 Taten auch dasselbig Bitten,
 Daß man nit öfflich dürste lesen
 Ihr Vergicht und ihr üppig's Wesen.
 Es wär' genug, daß sie das weißten
 Und strasten nach dem allerbesten,
 Wann all Gemein hätt' g'sehen gern,
 Daß man das öfflich hätt' zu Bern
 Gelesen da vor jedermann,
 Was die Kezer hatten getan.
 Das war den Bischöfen nit eben,
 Ihr Confessat also zu geben
 Und jedermann das lassen hören,
 Dadurch sich Reid und Haß möcht' mehren . . .“ [u.^a f].

„Aber die von Bern wollten ihr Vergicht [oder Geständnis] wissen (das doch nit gut gewesen) . . . oder aber die armen Leute von neuem p[e]in[i]gen und foltern.“ „Und als die Bischöfe das hörten“, suchten sie „um Ruhe willen“⁴ einen andern Ausweg:

„Sie wollten stillen doch die G'mein
 Und kamen mit ihn' überein,
 Daß acht der Herren aus dem Rat
 Und vier der G'mein ihr Confessat

¹ Vgl. Quell. 286.

² Vgl. ebd. 521 u. 187.

³ Eidl. Ausf. vom 9. Aug. 1508 (Quell. 187 f).

⁴ Schilling, Chron. 254.